



Gemeinderat

Niederschrift

über die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 27. Juni 2019 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

Bgm. Dr. Wolfgang Jörg
Bgmstv. Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler
StR Herbert Mayer
StR Johannes Schönherr
StR Mathias Niederbacher
StR Ing. Roland König
GR Doris Sailer
GR Johannes Schrott
GR Arno Pirschner
GR Beate Scheiber
GR Mag. Manfred Jenewein
GR Simone Plangger
GR Mag. Marco Lettenbichler
GR Gabriele Greuter
GR Ahmet Demir
GR Gökhan Akgöz
GR-Ers. Sibylle Klomberg
GR-Ers. Florian Stubenböck, BA

ab 18:05 Uhr

Weiters anwesend:

Mag. Elisabeth Reich
Walter Gaim
Erwin Stättner
Alexander Gostner
Dietmar Rudigier
Georg Pfenniger
Daniela Lehmann
Ingrid Handle
Michael Zinner

zu TO-Pkt. 1.
zu TO-Pkt. 1.
zu TO-Pkt. 1.
zu TO-Pkt. 1.
zu TO-Pkt. 1.
zu TO-Pkt. 1.
zu TO-Pkt. 1.

Abwesend und
entschuldigt:

Bgmstv. Peter Vöhl
GR Hansjörg Unterhuber
GR Roswitha Pircher

Schriftführerin: Sonja Streng

Tagessordnung

1. Bericht - Um- und Erweiterungsbau der Volksschule Angedair
2. Niederschrift
3. Bericht des Bürgermeisters
4. **Anträge des Stadtrates**
 - 4.1. Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Betreibervertrag) - Fa. Huber TV GmbH
 - 4.2. Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Betreibervertrag) - tirolnet gmbh
 - 4.3. Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Betreibervertrag) - Kathrein Glasfaser OG
 - 4.4. Prätorischer Vergleichsversuch Gst. 1349/22 - Sprenger, Eigentümergemeinschaft Sprenger, Hamerl, Alpenländische Heimstätte
 - 4.5. Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs-Hasliwald; Ausschüttungen Substanz
 - 4.6. Malserstraßenfest 2019
5. **Anträge des Finanzausschusses**
 - 5.1. Abschreibung Forderungen Venet Bergbahnen AG
 - 5.2. Darlehensaufnahme Grundankauf TIWAG
6. **Anträge des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses**
 - 6.1. Bebauungsplan Fischerstraße Özcan/Keklik
 - 6.2. Bebauungsplan Bruggen-Flirstraße, Tschol/Ferrari
 - 6.3. Bebauungsplan Burgweg (Netzer, Peintner, ...)
 - 6.4. BBP Kristille-Tritscher Gp. 198/1
 - 6.5. BBP Malser Straße 27, "Cafe Wiedmann"
 - 6.6. Kurzparkzone Innparkplatz - Erhöhung der Parkzeit (zusätzl. TO-Pkt.)
 - 6.7. Malser Straße/Neuer Stadtplatz – Linksabbiegeverbot (zusätzl. TO-Pkt.)
7. **Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses**
 - 7.1. Wohnungsvergaben
 - 7.2. Wohnungsvergaben LA 31 Neubau Malserstraße
8. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
9. **Personalangelegenheiten**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In weiterer Folge ersucht er um Aufnahme von zwei TO-Punkten:

- 6.6. Kurzparkzone Innparkplatz - Erhöhung der Parkzeit
- 6.7. Malser Straße/Neuer Stadtplatz – Linksabbiegeverbot

Der Gemeinderat spricht sich mit 16 Pro- und 2 Gegenstimmen (König, Greuter) für eine Aufnahme aus. Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die TO-Punkte 7. Anträge des Wohnungs-Umwelt- und Agrarausschusses sowie Pkt. 9. Personalangelegenheiten im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Sodann geht der Vorsitzende auf die Erledigung der Tagesordnung über:

- Pkt. 1) **Bericht - Um- und Erweiterungsbau der Volksschule Angedair**
der TO.:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Architekt Erwin Stättner, Alexander Gostner von Gemnova, Dietmar Rudigier, Georg Pfenniger, Ingrid Handle, Daniela Lehmann und Architekturprofessor Michael Zinner aus Linz.

Der Vorsitzende erinnert sodann an die schwierige Vorgeschichte, an die Kostenexplosion und an den zwischenzeitlichen Stopp des Projekts in der Vorbereitungsphase. Nunmehr konnte das Projekt erfolgreich umgesetzt werden und ist er über das Ergebnis sehr stolz. Er berichtet, dass das Architekturbüro „Franz&Sue“ mit dem Projekt Volksschule Angedair sogar den Preis „best architects“ erhalten hat. Dabei handelt es sich um einen internationalen Architekturpreis, der jedes Jahr an herausragende Projekte vergeben wird. Er bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen am Umbau beteiligten Personen, die zusammen an einem Strang gezogen haben, damit letztlich das Projekt realisiert und erfolgreich umgesetzt werden konnte.

In weiterer Folge übergibt er das Wort an Arch. Erwin Stättner.

Erwin Stättner betont, dass die Schule für ihn und sein Team inzwischen ein Vorzeigeprojekt geworden ist und sind sie sehr stolz darauf, diesen Preis gewonnen zu haben. Die Idee des „Schulwohnzimmers“ ist hier wirklich sehr gelungen und konnten das pädagogische Konzept sowie die Mittel sehr gut umgesetzt werden. Für die Zukunft wünscht er sich noch die Umsetzung der thermischen Sanierung, die im Budget leider nicht mehr untergebracht werden konnte. Abschließend bedankt er sich noch bei Dietmar Rudigier und Georg Pfenniger, welche sich sehr für das Projekt eingesetzt haben und für ihn eine wichtige Stütze waren.

Alexander Gostner bringt dem Gemeinderat den Bericht der GemNova zur Kenntnis, welcher dieser Niederschrift als Bestandteil beigeschlossen wird.

Georg Pfenniger betont, dass seine Anwesenheit als Statiker fast täglich erforderlich war, da viele unerwartete Dinge im Laufe des Umbaus aufgetaucht sind. Er ist mit den Arbeiten sehr zufrieden und froh, dass er bei diesem Projekt dabei sein hat können.

Dietmar Rudigier erklärt, dass die Bausubstanz sehr schwierig war und der kalte Winter 2018 die Arbeiten nicht erleichtert hat. Die Atmosphäre am Bau und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Firmen war jedoch immer sehr gut. Er gratuliert zum gelungenen Projekt.

Schulleiterin Daniela Lehmann zeigt sich mit dem Ergebnis sehr zufrieden. Es ist eine angenehme Atmosphäre spürbar und alle fühlen sich im neuen Haus sehr wohl. Im Namen der Schülerinnen und Schüler sowie des gesamten Lehrkörpers bedankt sie sich beim Schulerhalter – der Stadtgemeinde Landeck – für die tolle Schule.

Ingrid Handle gratuliert im Namen der Bildungsdirektion zum gelungenen Schulumbau.

Professor Zinner von der Linzer Kunstuniversität schließt sich den Gratulationen an und erklärt, dass er wenige Projekte kenne, wo die Architektur und die Pädagogik auf europäischem Niveau spielen. Er ist überzeugt davon, dass noch viele Leute kommen werden, die sich die Schule anschauen – es ist wirklich ein Vorzeigeprojekt.

Der Vorsitzende bedankt sich abschließend für die Präsentationen und die Wortmeldungen.

Pkt. 2) **Niederschrift**
der TO.:

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2019 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Pkt. 3) **Bericht des Bürgermeisters**
der TO.:

- a. Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs
Unlängst fand eine Waldbegehung statt.
- b. Tagespflege
Die offizielle Einweihungsfeier der neuen Tagespflege „Sonnenplatzl“ hat am 13. Juni stattgefunden. Es ist eine sehr gelungene Einrichtung und wird auch gut angenommen.

Beim Sozial- und Gesundheitssprengel gibt es personelle Änderungen. Pircher Toni übernimmt zwischenzeitlich die Agenden.
- c. Steuerungsgruppe „Spiel- und Bewegungsparadies“
Vbgm. Vöhl und StR Schönherr wurden in die Steuerungsgruppe nominiert.
- d. Info-Veranstaltung Venet
Die Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte findet am 5. Juli 2019 statt.
- e. Stadtfest 2019
Er spricht eine Einladung zum Stadtfest am 29. Juni aus. Der Bieranstich erfolgt um 15.00 Uhr.

f. Jungbürgerfeier

Der Budgetposten für die Jungbürgerfeier wurde – wie bereits im GR versprochen – erhöht. Die Feier findet gemeinsam mit der Einladung der Erstsemestrigen statt.

g. Er teilt weiters mit, dass

- heute die Generalprobe zur Aufführung des Musiktheaters zum Maximilianjahr auf Schloß Landeck stattfindet
- die Schützenkompanie Landeck die Renovierung der Herz-Jesu-Kapelle am Friedhof Landeck übernommen hat und die Feierlichkeiten anlässlich der 150-Jahr-Feier am Samstag, 6. Juli 2019 stattfinden
- das Jubiläum „100 Jahre Landecker Schihütte“ am Sonntag, 7. Juli auf der Schihütte im Urgtal stattfindet
- die Planungsarbeiten betreffend der Galerie L76 voll im Laufen sind
- die Schütтарbeiten beim Hengstbach durchgeführt wurden und das Projekt langsam abgeschlossen werden kann.
- am 8. Juli 2019 eine Besprechung mit den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden betreffend Erwerb des Klostergrundstücks in Perjen stattfindet. Ziel ist es, das ca. 18.000 m² große Grundstück zu erwerben.
- er die nächsten 10 Tage auf Urlaub ist.

Pkt. 4) Anträge des Stadtrates

der TO.:

Pkt. 4.1) Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Betreibervertrag) - Fa. Huber

der TO.: TV GmbH

Die Stadtgemeinde Landeck nimmt am Breitbandförderprojekt „BBA2020“ teil und errichtet im Fördergebiet ein passives Breitbandnetz in Form einer FTTB/H (Fibre to the Building/Home) Infrastruktur zur langfristigen Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten. In diesem Zuge wurde im Frühjahr 2018 ein Interessensbekundungsverfahren eingeleitet und mit Interessenten auf Basis des vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mustervertrags Betreiberverhandlungen geführt.

Der diesem Bericht beigefügte Nutzungsvertrag wurde mit der Fa. Huber TV GmbH ausverhandelt, beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Kündigungsverzicht bis zum 1. April 2028 wurde vereinbart. Da die Stadt Landeck Kollokationsmöglichkeiten anmieten muss, wurden entsprechende Bestimmungen für eine ao. Kündigung mitaufgenommen, sollten die Kollokationsverträge aufgelöst werden. Die Stadt Landeck ist mit 30 % der monatlichen Umsätze der Nutzungsnehmerin (Netzbetreiber) im Gemeindegebiet auf der Basis der Tätigkeiten und Leistungen des Netzbetreibers beteiligt. Diesbezüglich wird auf die genauen Ausführungen unter § 6 des Nutzungsvertrags verwiesen.

Der Stadtrat hat sich in seinen Sitzungen am 09.04.2019 und 14.05.2019 mit beigefügtem Nutzungsvertrag befasst und ersucht den Gemeinderat, diesem zuzustimmen.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 4.2) **Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Betreibervertrag) - tirolnet**
der TO.: **gmbh**

Die Stadtgemeinde Landeck nimmt am Breitbandförderprojekt „BBA2020“ teil und errichtet im Fördergebiet ein passives Breitbandnetz in Form einer FTTB/H (Fibre to the Building/Home) Infrastruktur zur langfristigen Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten. In diesem Zuge wurde im Frühjahr 2018 ein Interessensbekundungsverfahren eingeleitet und mit Interessenten auf Basis des vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Mustervertrags Betreiberverhandlungen geführt.

Der diesem Bericht beigefügte Nutzungsvertrag wurde mit der Fa. tirolnet gmbh ausverhandelt, beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Kündigungsverzicht bis zum 1. April 2028 wurde vereinbart. Da die Stadt Landeck Kollokationsmöglichkeiten anmieten muss, wurden entsprechende Bestimmungen für eine ao. Kündigung mitaufgenommen, sollten die Kollokationsverträge aufgelöst werden. Die Stadt Landeck ist mit 30 % der monatlichen Umsätze der Nutzungsnehmerin (Netzbetreiber) im Gemeindegebiet auf der Basis der Tätigkeiten und Leistungen des Netzbetreibers beteiligt. Diesbezüglich wird auf die genauen Ausführungen unter § 6 des Nutzungsvertrags verwiesen.

Der Stadtrat hat sich in seinen Sitzungen am 09.04.2019 und 14.05.2019 mit beigefügtem Nutzungsvertrag befasst und ersucht den Gemeinderat, diesem zuzustimmen.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 4.3) **Nutzungsvertrag über das passive Breitbandnetz (Betreibervertrag) - Kathrein**
der TO.: **Glasfaser OG**

Die Stadtgemeinde Landeck nimmt am Breitbandförderprojekt „BBA2020“ teil und errichtet im Fördergebiet ein passives Breitbandnetz in Form einer FTTB/H (Fibre to the Building/Home) Infrastruktur zur langfristigen Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten. In diesem Zuge wurde ein Interessensbekundungsverfahren eingeleitet. Die Fa. Kathrein Glasfaser

OG hat Interesse bekundet, Internet, Telefonie und Fernsehen über das Glasfasernetz Landeck anzubieten. In weiterer Folge wurde eine Betreiberverhandlung geführt.

Der diesem Bericht beigefügte Nutzungsvertrag wurde mit der Fa. Kathrein Glasfaser OG ausverhandelt, beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Kündigungsverzicht bis zum 1. April 2028 wurde vereinbart. Da die Stadt Landeck Kollokationsräumlichkeiten anmieten muss, wurden entsprechende Bestimmungen für eine ao. Kündigung mitaufgenommen, sollten die Kollokationsverträge aufgelöst werden. Die Stadt Landeck ist mit 30 % der monatlichen Umsätze der Nutzungsnehmerin (Netzbetreiber) im Gemeindegebiet auf der Basis der Tätigkeiten und Leistungen des Netzbetreibers beteiligt. Diesbezüglich wird auf die genauen Ausführungen unter § 6 des Nutzungsvertrags verwiesen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11.06.2019 mit beigefügtem Nutzungsvertrag befasst und stellt den Antrag an den Gemeinderat, diesem zuzustimmen.

Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 4.4) **Prätorischer Vergleichsversuch Gst. 1349/22 - Sprenger, Eigentümergemeinschaft Sprenger, Hamerl, Alpenländische Heimstätte**

Im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Teilfläche aus Gst. 1349/22 an Dr. Hochstöger und den damit verbundenen geltend gemachten Rechten von umliegenden Eigentümern hat die Stadtgemeinde Landeck einen prätorischen Vergleichsversuch initiiert. Der PVBW-Ausschuss sowie der Stadtrat haben sich in mehreren Sitzungen eingehend damit befasst.

Am 7. Juni 2019 wurde am BG Landeck ein bedingter Vergleich abgeschlossen. Der Stadtrat stellt den Antrag, dem prätorischen Vergleichsversuch gemäß dem Verhandlungsprotokoll vom 07.06.2019 sowie beigefügtem Plan „Neuordnung/7 Themenbereiche auf Basis des neuen Katasterstandes unter Einbindung einer Teilfläche aus GST 1349/14 der Alp. Heimstätte als Schleppkurvenbereich“ zuzustimmen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem prätorischen Vergleichsversuch einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 4.5) Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs-Hasliwald; Ausschüttungen Sub-
der TO.: stanz

Durch den Tiroler Gemeindeverband wurden sämtliche Gemeindegutsagrargemeinschaften darüber informiert, dass Anträge um Rückforderung von unberechtigten Ausschüttungen aus der Substanz bis spätestens 31.08.2019 bei der Agrarbehörde, bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen sind. Nach hausinterner Prüfung wären ca. 56 % (Euro 21.000,--) der Ausschüttungen relevant. Die Ausschüttungen liegen jedoch viele Jahre bzw. Jahrzehnte zurück und betrifft 20 Agrargemeinschaftsmitglieder, die teilweise schon verstorben sind.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 14.05.20189 damit befasst und stellt den Antrag an den Gemeinderat, von Forderungen abzusehen.

Mit vorliegendem Antrag erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 4.6) Malserstraßenfest 2019
der TO.:

Die Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams beabsichtigt, am Donnerstag 22. August 2019, das „Malserstraßenfest 2019“ (Einkaufsnacht) zu veranstalten. Im Rahmen dieses Festes wird ua. ein umfassendes Rahmenprogramm geboten. Auf mobilen Verkaufswagen werden „Superschnäppchen“ angeboten. Zudem werden auf Ständen Getränke und Speisen verabreicht.

Mobile Pole-Dance-Gruppen werden an 4 – 5 Stationen sportliche Darbietungen präsentieren. Um ca. 22.00 Uhr findet auf der Bühne eine Verlosung statt, anschließend gibt es ein Konzert mit Alexander Eder & Band. Die musikalischen Darbietungen werden bis max. 23.00 Uhr andauern.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2019 einstimmig beschlossen, der verlängerten Öffnungszeit auf Grund eines besonderen Anlasses zuzustimmen und einen entsprechenden Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gewerberecht, einzubringen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit vorliegendem Antrag einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 5) Anträge des Finanzausschusses
der TO.:

Pkt. 5.1) Abschreibung Forderungen Venet Bergbahnen AG
der TO.:

Die Stadtgemeinde Landeck hat im Zeitraum vom 1.5.2018 bis 9.5.2019 an die Venet Bergbahnen AG Zahlungen im Gesamtbetrag von Euro 617.790,00 geleistet. Dieser Betrag setzt sich aus Annuitäten für als Bürge und Zahler, übernommene Darlehensverpflichtungen, Abgangsabdeckungen und Investitionsbeiträgen zusammen.

Die getätigten Zahlungen stellen Forderungen der Stadtgemeinde Landeck gegenüber der Venet Bergbahnen AG dar.

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, für den Gesamtbetrag an Forderungen in Höhe von Euro 617.790,00 laut nachstehender Zusammenstellung einen Forderungsverzicht abzugeben bzw. diese Zahlungen in einen Gesellschafterzuschuss umzuwandeln.

Zahlungstermin	Zahlungsgrund	Betrag in Euro
08.01.2019	Investitionsbeitrag	73.041,30
30.01.2019	Abgangsdeckungsbeitrag	100.000,00
01.08.2018	2. Rate Bürgschaftsdarlehen 3 Mio.	63.479,35
01.08.2018	2. Rate Bürgschaftsdarlehen 1,9 Mio.	40.095,00
01.02.2019	1. Rate Bürgschaftsdarlehen 3 Mio.	63.479,35
01.02.2019	1. Rate Bürgschaftsdarlehen 1,9 Mio.	40.095,00
09.05.2019	Investitionsbeitrag 2018 (Schreiben vom 23.7.2018)	148.500,00
09.05.2019	Investitionsbeitrag 2019 (Schreiben vom 02.01.2019)	89.100,00
Gesamtsumme		617.790,00

GR Lettenbichler stellt fest, dass er grundsätzlich nicht gegen den Venet ist, verweist jedoch darauf, dass die Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte am 5. Juli stattfindet. Seiner Meinung nach wäre es sinnvoll, wenn die Veranstaltung für Gemeinderäte vor der Beschlussfassung stattfinden würde. Die Gemeinderäte sollten wissen, worüber sie abstimmen.

StR König teilt mit, dass er den Antrag auch nicht unterstützen kann und kritisiert er die Vorgangsweise. Er appelliert an die Vorstände und die Vertreter im Aufsichtsrat die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen und stellt er fest, dass der vor einem Jahr eingeforderte Businessplan immer noch nicht vorliegt. Gleichzeitig erinnert er an die Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler.

StR Mayer erklärt, dass der Forderungsverzicht jedes Jahr beschlossen werden muss. Das Ansuchen wurde im Finanzausschuss behandelt. Die Umwandlung in einen Zuschuss ist nötig, um die Eigenkapitalquote der Venet Bergbahnen AG zu erhöhen.

GR Demir betont, dass der Gemeinderat für Transparenz und den sorgsamsten Umgang mit Steuermitteln zuständig ist. Damit man sich darauf vorbereiten kann, ist die schriftliche Vorlage von Unterlagen seiner Meinung nach unbedingt notwendig und wäre absolut hilfreich.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Informationsveranstaltung unabhängig davon am 5. Juli 2019 stattfindet.

GR Jenewein sieht die Dringlichkeit für eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung nicht gegeben.

Für StR Hittler handelt es sich um einen Formalakt für bereits getätigte Investitionen. Er berichtet, dass bei der letzten Informationsveranstaltung der Businessplan zur Einsichtnahme vorgelegen ist, aber von der FPÖ-Fraktion niemand anwesend war.

Vorliegender Antrag des Finanzausschusses wird mit 11 Pro- bei 7 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	
Nein:	7	Lettenbichler, Jenewein, Niederbacher, Plangger, König, Greuter, Demir
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 5.2) **Darlehensaufnahme Grundankauf TIWAG**
der TO.:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 21.03.2019 den Ankauf eines Grundstückes von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zum Preis von € 622.500,00 zzgl. Teuerungsabgeltung ab Juli 2018, Grunderwerbsteuer, Einverleibungsgebühr und sonstigen Kosten beschlossen.

Zur Teilfinanzierung dieses Grundstücksankaufes hat der Finanzverwalter ein Darlehen in Höhe von Euro 600.000,00 ausgeschrieben.

Mit Ausnahme der Bank für Tirol und Vorarlberg haben alle angeschriebenen Kreditinstitute ein Darlehensangebot wie nachstehend angeführt, vorgelegt:

Hypo Tirol Bank AG

(eingegangen am 20.05.2019)

Zinssatz: 0,570 %-Punkte (aktueller Zinssatz: 0,261 %) über dem einen TARGET-TAG vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (01.01./01.04./01.07./01.10.) im Informationssystem REUTERS veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, (für die erste Zinsperiode gilt der 3-Monats-EURIBOR des Zuzählungstages). Der so gebildete

Zinssatz wird nicht gerundet und gilt ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Sollte der EUROBOR künftig an anderer Stelle oder in anderer Form veröffentlicht werden oder durch andere Indikatoren ersetzt werden, so sind diese Veröffentlichungen bzw. Indikatoren heranzuziehen.

Verzinsungsart

Zinsverrechnung:	Vierteljährlich kontokorrentmäßig dekursiv (30.06./31.12.), keine Rundung
Tageberechnung:	Kal/360
Verrechnungsart:	Keine Bereitstellungsprovisionen, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Kontoführungsspesen

Allgemeine Bedingungen

Zuzahlung:	Sofort nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und rechtsgültiger Unterfertigung des Kreditvertrages
Besicherung:	Blanko; aufsichtsbehördliche Genehmigung
Kündigung, vorzeitige Rückzahlung:	Der Darlehensnehmer ist berechtigt, ohne Aufrechnung von Spesen, Gebühren oder Pönalen ao. Darlehenstilungen durchzuführen oder das Darlehen unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zu den Zinsenterminen zur Gänze zu kündigen.
Rückzahlungsmodus:	40 Pauschalraten – Vierteljahresraten
Rückzahlungsbeginn:	31.12.2019 (erste Rate)
Gesamtlaufzeit:	240 Monate ab der ersten Zuzahlung
Gesamtannuität:	Euro 616.292,05

Sparkasse Imst AG

(abgegeben am 22.05.2019)

Verzinsung

Zinssatz:	0,38 %-Punkte p.a.; für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,38 % Marge p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR, mindestens 0,38 %. Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich per 1.1./1.4./1.7./1.10.j.J. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.
-----------	--

Verzinsungsart

Zinsverrechnung:	Halbjährlich kontokorrentmäßig dekursiv (30.06., 31.12.), auch im Falle einer ao. Tilgung erfolgt die Zinsberechnung kontokorrentmäßig, keine Rundung
Tageberechnung:	Kal/360
Verrechnungsart:	Keine Bereitstellungsprovisionen, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Kontoführungsspesen

Allgemeine Bedingungen

Zuzählung:	Sofort nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und rechtsgültiger Unterfertigung des Kreditvertrages
Besicherung:	Blanko; aufsichtsbehördliche Genehmigung
Kündigung, vorzeitige Rückzahlung:	Der Darlehensnehmer ist berechtigt, ohne Aufrechnung von Spesen, Gebühren oder Pönalen ao. Darlehenstilungen durchzuführen oder das Darlehen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu den Zinsenterten zur Gänze zu kündigen.
Rückzahlungsmodus:	40 Pauschalraten – Halbjahresraten
Rückzahlungsbeginn:	31.12.2019 (erste Rate)
Gesamtlaufzeit:	240 Monate ab der ersten Zuzählung
Gesamtannuität:	Euro 623.804,18

Raiffeisenbank Oberland

(abgegeben am 24.05.2019)

Verzinsung

Zinssatz:	0,39 %-Punkte p.a.; die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Bemessungsgrundlage ist der Indikator vom Tag der Auszahlung bzw. der Anpassung. Auf Basis des 3-Monats-EURIBORS vom 22.05.2019 ergibt sich ein Zinssatz von 0,39 % p.a. Liegt der für die Anpassung herangezogene 3-Monats-EURIBOR über einem Mindestindikatorwert von 0,00 %, so gelangt der 3-Monats-EURIBOR zur Anwendung, andernfalls wird der Mindestindikatorwert herangezogen. Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich dem Konto angelastet bzw. zur Zahlung fällig. Eine Kapitalisierung der Zinsen kann nur im Ausmaß des zur Verfügung gestellten Rahmenbetrages erfolgen.
-----------	---

Verzinsungsart

Zinsverrechnung: Halbjährlich kontokorrentmäßig dekursiv (30.06., 31.12.), keine Rundung

Tageberechnung:

Kal/360

Verrechnungsart:

Keine Bereitstellungsprovisionen, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Kontoführungsspesen

Allgemeine Bedingungen

Zuzählung:

Sofort nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und rechtsgültiger Unterfertigung des Kreditvertrages

Besicherung:

Blanko; aufsichtsbehördliche Genehmigung

Kündigung,
vorzeitige Rückzahlung:

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, ohne Aufrechnung von Spesen, Gebühren oder Pönalen ao. Darlehenstilungen durchzuführen oder das Darlehen unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu den Zinsenterten zur Gänze zu kündigen.

Rückzahlungsmodus:

40 Pauschalraten – Halbjahresraten

Rückzahlungsbeginn:

31.12.2019 (erste Rate)

Gesamtlaufzeit:

240 Monate ab der ersten Zuzählung

Gesamtannuität:

Euro 624.438,45

Volksbank Tirol AG

(eingegangen am 22.05.2019)

Verzinsung

Zinssatz:

0,860 %-Punkte über dem zwei Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin gültigen 3-Monats-EURIBOR, vierteljährliche Anpassung per 1.02., 01.05., 01.08. und 01.11., der 3-Monats-EURIBOR

Verzinsungsart

Zinsverrechnung:

Halbjährlich kontokorrentmäßig dekursiv (30.06., 31.12.), keine Rundung

Tageberechnung:

Kal/360

Verrechnungsart:

Keine Bereitstellungsprovisionen, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Kontoführungsspesen

Allgemeine Bedingungen

Zuzählung:	Sofort nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und rechtsgültiger Unterfertigung des Kreditvertrages
Besicherung:	Blanko; aufsichtsbehördliche Genehmigung
Kündigung, vorzeitige Rückzahlung:	Der Darlehensnehmer ist berechtigt, ohne Aufrechnung von Spesen, Gebühren oder Pönalen ao. Darlehenstilungen jederzeit durchzuführen.
Rückzahlungsmodus:	40 Pauschalraten – Halbjahresraten
Rückzahlungsbeginn:	31.12.2019 (erste Rate)
Gesamtlaufzeit:	240 Monate ab der ersten Zuzählung
Gesamtannuität:	Euro 634.659,00

BAWAG/PSK

(eingegangen am 24.05.2019)

Verzinsung

Zinssatz: 0,874 %-Punkte über dem zwei Bankarbeitstage vor dem Anpassungstermin gültigen 3-Monats-EURIBOR, vierteljährliche Anpassung per 1.01., 01.04., 01.07. und 01.10., der 3-Monats-EURIBOR

Verzinsungsart

Zinsverrechnung: Halbjährlich kontokorrentmäßig dekursiv (30.06., 31.12.), keine Rundung

Tageberechnung: Kal/360

Verrechnungsart: Keine Bereitstellungsprovisionen, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Kontoführungsspesen

Allgemeine Bedingungen

Zuzählung: Sofort nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung und rechtsgültiger Unterfertigung des Kreditvertrages

Besicherung: Blanko; aufsichtsbehördliche Genehmigung

**Kündigung,
vorzeitige Rückzahlung:** Der Darlehensnehmer ist berechtigt, ohne Aufrechnung von Spesen, Gebühren oder Pönalen ao. Darlehenstilungen jederzeit durchzuführen.

Rückzahlungsmodus: 40 Pauschalraten – Halbjahresraten

Rückzahlungsbeginn: 31.12.2019 (erste Rate)

Gesamtlaufzeit: 240 Monate ab der ersten Zuzählung

Gesamtannuität: Euro 644.609,17

Bank Austria AG

(eingegangen per Mail am 24.05.2019, per Post am 27.05.2019; Frist 24.05.2019)

Das Angebot ist ungültig, da nicht fristgerecht eingebracht.

Die BTV Vierländerbank hat nicht angeboten.

Der Finanzausschuss beschließt, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, beim Billigstbieter, der Hypo Tirol Bank AG einen Kredit in der Höhe von Euro 600.000,00, zu oben angeführten Bedingungen aufzunehmen.

Die Dokumentation zu den Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen Prinzips nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGbl. Nr. 157/2013 liegt dem Antrag bei.

Bgmstv. Hittler bedankt sich bei Finanzkämmerer Walter Gaim für die Einholung der Angebote.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufnahme des Darlehens bei der Hypo Tirol Bank AG einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6) Anträge des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses
der TO.:

Pkt. 6.1) Bebauungsplan Fischerstraße Özcan/Keklik
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 6. Mai 2019 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den Entwurf

des Bebauungsplanes „Fischerstraße: Özcan/Keklik“,

betreffend der Grundstücke Gpn. 2114/2, 2097/1, 2098/2 – KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6.2) **Bebauungsplan Bruggen-Flirstraße, Tschol/Ferrari**
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 6. Juni 2019 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den Entwurf

des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „Flirstraße:Tschol/Ferrari“,

betreffend der Grundstücke Gpn. 1209/4, 1209/5, 1209/1 Bp. .1052 – KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Dieser Antrag des PVBW-Ausschusses wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6.3) **Bebauungsplan Burgweg (Netzer, Peintner, ...)**
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 6. Juni 2019 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den Entwurf

des Bebauungsplanes „Perjen: Burgweg/Lötzweg“,

betreffend der Grundstücke Gpn. 1678/3, 1681/1, 1681/2, 1681/3, 1683/1, 1683/2, 1743/1, 1743/3, 1743/34, 1744/1, 1744/3, 1744/4, 1744/5, 1744/6 und Bpn. .776, .1008, .1103, .1104, .1188 – KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

StR Hittler teilt mit, dass es eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Anrainer geben werde.

Vorliegender Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6.4) **BBP Kristille-Tritscher Gp. 198/1**

der TO.:

Der Planungs-, Verkehrs- und Agrarausschuss beantragt, unter Zugrundelegung der ortsplanerischen Stellungnahme des DI Andreas Falch vom Juni 2019 nachstehende Bausperren-Verordnung zu beschließen.

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 wird wie folgt verordnet:

§ 1 Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „A83/E1 PERFUCHS – Hasliweg/Walser“ gab es Bestrebungen seitens des Grundeigentümers im Hinblick auf eine Verbauung. Konkret handelt es sich um den Bereich der Bp. .356 und der Gp. 198/1 der NW Immo GmbH. Bereits 2017 gab es Planungen, um eine Terrassenbebauung mit ca. 10 Wohneinheiten auf der vorliegenden Parzelle umzusetzen.

Eine vorliegende Studie von Herrn Arch. DI Andreas Pfenniger (Auftraggeber nicht bekannt), legt Baumassenstudien für verschiedene Möglichkeiten der Hangbebauung (Terrassenbebauung) für die vorliegenden Grundparzellen vor, welche Interpretationen auf Basis der rechtskräftigen Bebauungsplanung wiedergeben. Jede der in der Studie dargestellten bebauungsvarianten stehen jedenfalls den ursprünglichen Planungsintentionen der Stadtgemeinde Landeck und den ursprünglichen Planungszielen der Bebauungsplanung für das vorliegende Hanggrundstück entgegen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Planungsvorstellungen der Grundeigentümer für eine Bebauung der Gp. 198/1 und der Bp. .356 und den Planungszielen des Bebauungsplanes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht jedenfalls Interpretationssicherheit herzustellen., um eine klare,

den Raumplanungszielen der Stadtgemeinde Landeck entsprechende bauliche Nutzung auf dem vorliegenden Areal sicherzustellen.

Insbesondere ist es Planungsziel des bestehenden Bebauungsplanes, eine Geschossigkeit von höchstens drei oberirdischen Geschossen sicherzustellen. Die vorliegenden Baumassenstudien von Arch. DI Pfenniger gehen davon aus, dass durch eine terrassenartige Bebauung in Verbindung mit Zwischengeschossen, bei welchen weniger als die Hälfte der Gesamtfläche der Außenwände über das angrenzende Gelände ragt, in Verbindung mit dem im Bebauungsplan festgelegten obersten Punkt des Gebäudes, eine Bebauung entstehen soll, welche schlussendlich bis zu 7 Geschosse aufweist. Dies steht jedenfalls in starkem Widerspruch zur Planungsintention des bestehenden Bebauungsplanes und wäre für den Ortsteil Perfuchs gänzlich unverträglich. Um das Planungsziel des bestehenden Bebauungsplanes zu erreichen und dabei städtebaulich problematische Interpretationen auszuschließen, ist nach erfolgter städtebaulicher und ortsplanerischer Überprüfung eine Adaption der bestehenden Bebauungsplanung durchzuführen.

Planungsmaßnahmen sind somit die Überprüfung und die etwaige Adaption des bestehenden Bebauungsplanes, um die Planungs- und Interpretationssicherheit im Hinblick auf die ursprünglichen Planungsziele der Bebauungsplanung herzustellen.

§ 2 Betroffene Grundparzellen

In nachstehender Aufstellung sind die betroffenen Grundparzellen angeführt:

Gpn. 189, 198/1, 552/1

Bpn. .23, .356

alle KG Landeck

§ 3 Grundzüge der verfolgten Planungsziele

Zur Umsetzung und Sicherung der städtebaulichen und ortsplanerischen Planungsziele sowie zur Sicherung der Ziele der räumlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Landeck ist aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Bausperre gemäß §74 TROG 2016 erforderlich. Die insbesondere verfolgten Planungsziele sind ausführlich in der ortsplanerischen Stellungnahme des DI Andreas Falch vom Juni 2019 erläutert und zusammenfassend nachstehend angeführt.

Grundsätzlich ist aus raumordnungsfachlicher Sicht anzumerken, dass der vorliegende Planungsbereich, welcher sich am westlichen Randbereich der Stadtgemeinde Landeck befindet, in seiner derzeitigen Form historisch gewachsen ist. Es handelt sich um Parzellen im Hangbereich im Stadtteil Perfuchs, welcher zu den ältesten Stadtteilen von Landeck zählt. Perfuchs selbst liegt ca. 25-30 Meter höher als die Malserstraße und ist teilweise plateauförmig ausgebildet. Im Bereich des Gramlach, des Knappenbühels, der Kristille, des Katlaunweges und des Hasliweges geht Perfuchs in den Hangbereich des Thialkopfes über, sodass dort Bebauungen in Hanglage bestehen bzw. umzusetzen sind. Zum überwiegenden Teil handelt es sich bei den Hangbebauungen um Ein- bzw. Zweifamilienhäuser. In den letzten Jahren wurden im Bereich des Hasliweges Mehrfamilienhäuser bzw. Kleinwohnanlagen umgesetzt bzw. sind deren Umsetzung in Planung.

Durch die erhöhte Lage des Planungsbereiches ist dessen Bebauung standortabhängig orts- und landschaftswirksam, sodass aus raumordnungsfachlicher Sicht ein besonderes Augenmerk auf die Ortsbildwirkung der künftigen Bebauung zu legen ist. Aus städtebaulicher Sicht wesentlich, ist die Vermeidung von turmartig wirkenden Hangverbauungen um das Orts- und Straßenbild

des Stadtteiles Perfuchs in seiner Körnung und Baukörperstruktur nicht zusätzlich negativ zu belasten.

Derzeit sind auf der Gp 198/1 gemäß der Bebauungsplanung 3 oberirdische Geschosse zulässig. Der höchste Punkt des Gebäudes orientiert sich an der Bestandsbebauung im Südwesten. Das Gelände dort liegt ca. 16 Meter höher als das darunter liegende Straßenniveau.

Durch entsprechende Auslegung der Festlegungsinhalte der Bebauungsplanung, insbesondere der maximalen Anzahl der oberirdisch zulässigen Geschosse, deren Festlegung die Bauhöhe eines Gebäudes regelt, ist die vorgelegte Bebauungsstudie von Herrn Arch. DI Pfenniger der Meinung, durch die Topografie auf der Gp 198/1 die in der Bebauungsplanung getätigten Festlegungen iSd TROG 2016 einzuhalten und dennoch ein 8-stöckig wirkendes Gebäude zu errichten. Dies widerspricht den ursprünglichen Planungszielen der vorliegenden Bebauungsplanung sowie einer geordneten baulichen Entwicklung im vorliegenden Bereich.

Die Studie von Herrn Arch. DI Andreas Pfenniger zeigt Varianten einer Verbauung der Gp 198/1, in welcher jede dieser Varianten 7 bis 8 talseitig sichtbare Geschosse ermöglicht. Hierdurch könnte jedenfalls eine zusammenhängend wirkende Gebäudefront mit einer Höhe von ca. 25 m generiert werden. Um eine mit dem Orts- und Straßenbild verträgliche Bebauung der Gp 198/1 zu gewährleisten ist die Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele der Bebauungsplanung für das vorliegende Planungsgebiet sicherzustellen.

Planungsziel ist die Umsetzung einer ortsbaulich vertretbaren Art der Bebauung und die Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele der Stadtgemeinde Landeck sowie des derzeit geltenden Bebauungsplanes im vorliegenden Bereich. Durch die Topografie entstehen Planungsspielräume im Hinblick auf die Zahl der baulich umsetzbaren Geschosse ohne die maximale Zahl der zulässigen oberirdischen Geschosse iSd TROG 2016 der Bebauungsplanung zu überschreiten.

Gemäß dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind 3 oberirdische Geschosse iSd TROG 2016 auf der Gp 198/1 zulässig. Durch die Hanglage ist die Umsetzung von zumindest 6 oberirdischen Geschosse iSd TROG 2016 in einem Bauwerk auf dem Bauplatz Gp 198/1 möglich, was dem ursprünglichen Planungsziel der Bebauungsplanung widerspricht.

Durch den bestehenden Interpretationsspielraum ist eine geordnete bauliche Entwicklung auf vorliegendem Gebiet nur schwer durchsetzbar.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass mittels der angeführten Planungsmaßnahmen (Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der bestehenden Bebauungsplanung) die oben angeführten Planungsziele (Umsetzung der ursprünglichen Planungsziele des Bebauungsplanes und der Stadtgemeinde -Landeck, Aufhebung der bestehenden Planungsspielräume bezogen auf die Geschossigkeit) umzusetzen sind, um die Ziele der räumlichen Entwicklung d& Stadtgemeinde Landeck im vorliegenden Bereich zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist die Umsetzung der Planungsmaßnahme, eine raumordnungsfachliche Überprüfung bzw. eine Adaption des Bebauungsplanes, aus raumordnungsfachlicher Sicht erforderlich, um die ursprünglichen Planungsziele für den Planungsbereich in Richtung einer geordneten, dem Orts- und Straßenbild entsprechenden Entwicklung sicherzustellen. Dies setzt

- die Prüfung bzw. Neufestlegung der Baufluchtlinie,
- die Prüfung bzw. Neufestlegung des höchsten Punktes des Gebäudes in Abhängigkeit der Topografie,
- die Prüfung bzw. Neufestlegung der höchstzulässigen Zahl von oberirdischen Geschossen in Abhängigkeit der Topografie

im bestehenden Bebauungsplan voraus.

Nach Inkrafttreten der raumordnungsfachlichen Festlegung, der Planungsmaßnahme, (Neuerlassung oder Änderung einer Bebauungsplanung) tritt die Bausperre, spätestens jedoch nach 1 Jahr, außer Kraft.

§ 4 In Kraft treten der Bausperre

Diese Bausperren-Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachung In Kraft.

Der Gemeinderat erklärt sich mit vorliegendem Antrag einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6.5) **BBP Malser Straße 27, "Cafe Wiedmann"**
der TO.:

Nach erfolgter Beratung am 6. Juni 2019 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den Entwurf

des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „Malserstraße: Cafe Wiedmann“, betreffend der Grundstücke Gpn. 1982/1, 1982/2, 1982/3 Bp. .653 – KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2016, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und – falls innerhalb dieser Auflagefrist keinerlei Stellungnahmen einlangen – zu beschließen.

Dem Bebauungsplanentwurf liegen der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6.6) Kurzparkzone Innparkplatz - Erhöhung der Parkzeit
der TO.:

Der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, nachstehende Verkehrsregelung zu beschließen. Es soll die bestehende gebührenpflichtige Kurzparkzone am Innparkplatz mit der Erhöhung der maximalen Parkdauer von 90 auf 120 Minuten neu verordnet werden.

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die Erlassung nachstehender Verordnung nach § 94 d Z. 1b in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit b StVO 1960, idgF BGBL.Nr. 42/2018 beschlossen.

VERORDNUNG

gebührenpflichtige Kurzparkzone Innparkplatz

§ 1

Gebührenpflichtige Kurzparkzone

In denen im Plan mit der Bezeichnung „Kurzparkzone Innparkplatz“ gekennzeichneten Bereiche des Innparkplatzes (blau gefärbt, blau umrandet) wird gem. § 25 Abs. 1 StVO 1960 eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 120 Minuten verordnet.

§ 2

Gültigkeit

Die Kurzparkzone gilt: von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr und
am Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr
ausgenommen gesetzlicher Feiertage

§ 3

Kundmachung

- 1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „Parkdauer 120 Minuten gebührenpflichtig, MO – FR 8 – 18 Uhr, SA. 8 – 12 Uhr, ausgenommen Feiertage“ und durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“.

Die Verkehrszeichen sind an den im Plan mit der Bezeichnung „Kurzparkzone Innparkplatz“ gekennzeichneten Positionen entsprechend nachstehender Tabelle kundzumachen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung

Verkehrszeichen	Rechtswert (X-Koordinate)	Hochwert (Y-Koordinate)	MGI Austria
Kurzparkzone gem. §52 Z13d Zusatztafel gem. § 54 Abs. 1 <u>Zusatztext:</u> <i>Parkdauer 120 Minuten</i> <i>MO – FR 8 – 18 Uhr</i> <i>SA 8 – 12 Uhr</i> <i>Ausgenommen Feiertage</i> sichtbar von Norden kommend	17.657 m	222.432 m	GK 28

Ende der Kurzparkzone gem. § 52 Z 13e sichtbar von Süden kommend	17.657 m	222.432 m	GK 28
Kurzparkzone gem. §52 Z13d Zusatztafel gem. § 54 Abs. 1 <u>Zusatztext:</u> <i>Parkdauer 120 Minuten</i> <i>MO-FR 8 – 18 Uhr</i> <i>SA 8 – 12 Uhr</i> <i>Ausgenommen Feiertage</i> sichtbar von Süden kommend	17.669 m	222.128 m	GK 28
Ende der Kurzparkzone gem. § 52 Z 13e sichtbar von Norden kommend	17.669 m	222.128 m	GK 28

- 2) Die Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzone werden durch Bodenmarkierungen gemäß § 25 Abs. 2 StVO 1960 nach der Markierungsverordnung, BGBl Nr. 848/1995, in der jeweils geltenden Fassung, kenntlich gemacht.

§ 4 In Kraft treten

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen und der Anbringung der Bodenmarkierungen in Kraft.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die verfügbaren Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen. Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Mit dem Tag der Kundmachung tritt die Verordnung in Kraft.

Grundsätzlich sind sämtliche Verkehrszeichen gemäß § 48 StVO 1960 anzubringen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Ende Verordnungstext

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Bgmstv. Hittler berichtet, dass es Beratungen in den Fraktionen gab und auch die Leistungsgemeinschaft miteinbezogen wurde. In Zukunft ist es dann möglich, am Innparkplatz 2 Stunden zu parken.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der beantragten Verordnung einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 6.7) Malser Straße/Neuer Stadtplatz - Linksabbiegeverbot
der TO.:

Der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt mehrheitlich, nachstehende Verkehrsregelung zu beschließen.

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die Erlassung nachstehender Verordnung nach § 94c in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit b StVO 1960, idgF BGBl.Nr. 123/2015 zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beschlossen.

VERORDNUNG

Einbiegen nach links verboten Malser Straße/Neuer Stadtplatz

§ 1

Das Linksabbiegen von sämtlichen Kraftfahrzeugen - aus der nördlichen Malser Straße kommend und in Richtung Süden fahrend - in die Begegnungszone Malser Straße ist verboten.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch:

Anbringung der im Plan mit der Bezeichnung „Malser Straße Linksabbiege-Verbot“ eingezeichneten Verbotsschilder „Einbiegen nach links verboten“ gem. §52 lit. a Z 3a. Dieser Plan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Das Verbotsschilder ist an nachstehender Position kundzumachen

<i>Rechtswert (X-Koordinate)</i>	<i>Hochwert (Y-Koordinate)</i>	<i>MGI Austria</i>
<i>17.700 m</i>	<i>222.403 m</i>	<i>GK 28</i>

§ 3

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die verfügbaren Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen. Der Zeitpunkt und Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Mit dem Tag der Kundmachung tritt die Verordnung in Kraft.

Grundsätzlich sind sämtliche Verkehrszeichen gemäß § 48 StVO 1960 anzubringen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Ende Verordnungstext

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

GR Jenewein ist der Meinung, dass die zwei Anträge die geringsten Auswirkungen haben werden und hätte er sich mehr Mut gewünscht. Außerdem kritisiert er, dass der von der SPÖ eingebrachte

Antrag für eine temporäre Sommerfußgängerzone nie ausführlich diskutiert wurde und man einfach den Sommer vorbeigehen lässt.

StR König hält von der beantragten Verordnung nicht viel, weil es von den Leuten nicht eingehalten und zudem zu wenig kontrolliert wird. Für ihn wäre eine konsequente Kontrolle viel wichtiger und sollte auch durch eine bessere Beschilderung (Richtung Reschen bzw. Schweiz) eine Verbesserung herbeigeführt werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine lückenlose Kontrolle in einem derart großen Stadtgebiet nicht möglich sein werde. Auch nicht mit Hilfe von Überwachungskörper und der Bundespolizei.

StR Niederbacher stellt fest, dass man es von Anfang an verabsäumt habe, eine Linie durchzusetzen. Es gehe nicht in erster Linie darum, ständig Strafzettel zu verteilen, sondern sollten Erziehungsmaßnahmen gesetzt werden und würde er sich wünschen, dass die Stadtpolizei öfters zu Fuß durch die Malsersstraße geht und auf Missstände hinweist und aufklärt.

Der Vorsitzende betont, dass sich die Stadtpolizei bestmöglich bemüht, dennoch könne man es nie allen recht machen.

Bgmstv. Hittler weist darauf hin, dass es auch eine gewisse Zeit zum Evaluieren braucht. Im Herbst steht noch eine große Änderung bezüglich der Bewirtschaftungsmodalitäten an, die es dann von der Kennzeichnung her viel einfacher macht. Die Verordnung wird derzeit noch geprüft und dem Gemeinderat im Herbst zur Beratung vorgelegt.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18	
Nein:		
Enthaltung:		
Befangen:		

Pkt. 7) **Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses**
der TO.:

Die Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses werden im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Pkt. 8) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
der TO.:

- a. StR König erkundigt sich nach dem Stand in der Angelegenheit Hochwasserschutz bei der Fa. Thöni.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Projekt voranschreitet. Unlängst war auch der Feuerwehrinspektor eingebunden und gibt es einen Schriftverkehr hinsichtlich dem Löschwasser.

- b. StR König möchte wissen, ob Herr Rainalter schriftlich aufgefordert wurde, die Kante/Setzung des Asphalttes vor dem Rathaus zu beheben.
- c. StR König bezieht sich auf seinen Vorschlag in einer STR-Sitzung und erkundigt sich, ob ein Ferialpraktikant für die Aufzeichnung von behindertengerechten Gehsteigen und Zebrastrifen aufgenommen worden ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies hausintern abgewickelt werde.

- d. StR König fragt an, ob ein Ansuchen für eine Goa-Party am Tramserweiher eingegangen ist.

Der Vorsitzende verneint, teilt jedoch mit, dass es keine derartigen Partys mehr geben werde. Nach Durchführung einer solchen Party in der äußeren Malserstraße gab es massive Beschwerden. Daraufhin habe er ein Gespräch mit dem Wirt geführt, der zugesichert hat, keine Goa-Party mehr zu veranstalten. Es gab auch Gespräche mit dem Postenkommandanten sowie einen „runden Tisch“ mit den betroffenen Anrainern. Eine kolportierte Sperrstundenvorverlegung sei rechtlich sehr schwierig. Es brauche dazu fundamentale Gutachten und Lärmmessungen. Er könne die Anrainer verstehen, weist jedoch darauf hin, dass es sich um einen gewerberechtlich genehmigten Betrieb handelt.

Pkt. 8.1) **Antrag ÖVP-Fraktion: Verkehrsregelung Malserstraße Begegnungszone**
der TO.:

Bgmstv. Hittler bringt nachstehenden Antrag der Landecker Volkspartei ein:

Verkehrsregelung Malserstraße Begegnungszone
Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (Kfz) – ausgenommen Anrainerverkehr.

Der Gemeinderat der Stadt Landeck möge beschließen, über die Begegnungszone der Malserstraße Landeck ein allgemeines Fahrverbot zu verhängen mit der Ausnahme den Anrainerverkehr zuzulassen.

Hiermit kann die Grundlage geschaffen und sichergestellt werden, dass nur jene, die nicht vorhaben in der Innenstadt etwas zu kaufen oder zu erledigen vom Fahrverbot betroffen sind. Es soll ein Signal gesetzt werden, nicht durch die Malserstraße durchzufahren, sondern nur hineinzufahren, wenn in der Stadt etwas zu erledigen ist.

Er fügt hinzu, dass es hiezu eine Kontrolle braucht.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag dem PVBW-Ausschuss zur weiteren Beratung zu.

Pkt. 8.2) Antrag SPÖ; Kontrollen des ruhenden Verkehrs und Kontrollen am Frischemarkt
der TO.:

GR Lettenbichler verliest nachstehenden Antrag:

Kontrollen des ruhenden Verkehrs und Kontrollen am Frischemarkt

Seit der Eröffnung der Begegnungszone im letzten Jahr, herrscht mitunter ein reges Treiben in der Innenstadt. In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, dies gilt auch für Radfahrer. Das Halten ist nur dort zulässig, wo die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Dies trifft auch auf die Begegnungszone in Landeck zu, wo diese nichtbehindernden Halteflächen mit Pflastersteinen gekennzeichnet sind. Man kann jedoch immer öfter beobachten, dass willkürlich gehalten und geparkt wird und dies nicht nur eine optische Beeinträchtigung des Straßenbildes bedeutet, sondern auch zu gefährlichen Situationen führt, da es zu einer Verengung der Straße kommt und teilweise sogar die Eingänge zu den Geschäften behindert. Es passiert auch immer wieder, dass am Freitag während des Frischemarkts Autos und Lieferwägen durch die Malserstraße durchfahren. Ein Grund hierfür ist sicherlich, dass das Gitter welches die Malserstraße am Freitag absperren soll, relativ leicht wegzuschieben ist und dann auch nicht mehr in der Straße platziert wird. Ein weiterer Grund sind auch hier sicherlich die fehlenden bzw. unzureichenden Kontrollen.

Sohin stellt die SPÖ-Fraktion folgenden Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Kontrollen des ruhenden Verkehrs in der Malserstraße sollen intensiviert werden und es soll festgelegt werden, wie oft eine Kontrolle täglich stattzufinden hat. Außerdem solle die Kontrolle am Freitag während des Frischemarktes intensiviert werden.

Auch dieser Antrag weist der Vorsitzende dem PVBW-Ausschuss zu.

Pkt. 8.3) Antrag SPÖ; Klimanotstand
der TO.:

GR Lettenbichler verliest nachstehenden Antrag betreffend Klimanotstand:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stadt Landeck anerkennt den Klimawandel, den Wissenschaftler schon seit Jahren attestieren als zentrale städtische Herausforderung. Mit dieser Anerkennung unterstützt Landeck die internationale Bewegung, in welcher Parlamente und Verwaltungen den sogenannten „Klimanotstand“ ausrufen:

- Die vom Mensch verursachte globale Erderwärmung und die daraus resultierende Klimakrise wird vom Gemeinderat der Stadt Landeck als eine der größten Herausforderungen der Menschheit anerkannt.
- Es wird anerkannt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen der öffentlichen Gebietskörperschaften nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen.

- Dem Klimaschutz wird höchste Priorität eingeräumt. Die Stadt soll daher einen besonderen Fokus darauflegen, dass im Sinne eines guten Klimas bzw. des Klimaschutzes künftige Aktivitäten und Handlungen der Stadt Landeck sorgsam geprüft und nötigenfalls adaptiert werden.
- Der Gemeinderat der Stadt Landeck appelliert an den Bundes- und Landesgesetzgeber, Städte und Gemeinden bei ihren teilweise ambitionierten Maßnahmen bestmöglich zu unterstützen und die rechtlichen Rahmenbedingungen derart auszugestalten, dass den Städten und Gemeinden die Erfüllung ihrer Klimaschutzziele überhaupt ermöglicht wird.
- fordert auch andere Gemeinden, Städte, Bundesländer und die Bundesrepublik Österreich dazu auf, den Klimanotstand auf nationaler Ebene zu erklären und die Bevölkerung Österreichs umfassend über die Klimakrise, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen die Klimakrise ergriffen werden, zu informieren.

Der Vorsitzende bedankt sich für diesen Antrag und weist diesen zur weiteren Behandlung dem Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschuss zu.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit.
